

Auskunft:  
Wolfgang Kopf  
T +43 5574 511 8080

Zahl: IIIId-401.03-64  
Bregenz, am 08.04.2022

Betreff: Wohnbeihilfe für ukrainische Flüchtlinge

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den ukrainischen Flüchtlingen wird klargestellt, dass für diese Personengruppe eine Wohnkostenunterstützung über die Wohnbeihilfe nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Wohnbeihilfe von antragstellenden Personen aus der Ukraine ist nicht möglich, da die Voraussetzungen gemäß § 5 der Wohnbeihilferichtlinie 2022 nicht erfüllt werden.

Weiterer Hinweis:

Wenn ein Haushalt ukrainische Flüchtlinge aufnimmt, werden diese Personen nicht in der Berechnung des Wohnbeihilfe-Anspruches berücksichtigt. Gemäß § 4 Abs. 1 lit. b) der Wohnbeihilferichtlinie 2022 ist für die Förderung maßgebend, an welchem Hauptwohnsitz der ganzjährige Wohnbedarf abgedeckt wird. Der Aufenthalt der Flüchtlinge ist vorübergehend bzw. befristet.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

Mag Lothar Hinteregger

Ergeht an:

ZV Gemeinden per E-Mail

E-Mail: